



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 6. November 2024  
Bezug: Schreiben des  
Ausschussdienstes vom  
9. September 2024  
Anlagen: 2

Referat Pet 2  
BMG, BMUV, BMWSB, BR, BT

Frau Wecken  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37850  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Gesetzliche Krankenversicherung - Leistungen -**  
**Pet 2-20-15-8271-032612** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des  
Deutschen Bundestages, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB,  
danke ich Ihnen für Ihr Schreiben.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund sachgleicher  
Eingaben bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten  
Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche  
Bundestag am 11. April 2024 zugestimmt hat, zu entnehmen.

Auf das beigefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken



**Pet 2-19-15-8271-**

Gesetzliche Krankenversicherung -  
Leistungen -

### **Beschlussempfehlung**

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, niederschweligen Zugang zu Menstruationshygieneartikeln sowie Verhütungsmitteln tatsächlich sicherzustellen und die Aufnahme von Verhütungsmitteln als Satzungsleistung zu verankern,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Kostenübernahme für durch Menstruation bedingte Hygieneartikel sowie für Verhütungsmittel für Frauen gefordert.

Im Wesentlichen wird dies mit den erhöhten finanziellen Aufwendungen für Frauen aufgrund zwingend notwendiger Menstruationshygieneartikel und Verhütungsmittel im Vergleich zu Männern begründet.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Zu den Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 132 Mitzeichnungen sowie 45 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:



Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist es, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Versicherte der GKV haben gemäß § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankenbeschwerden zu lindern. Umfasst sind neben der ärztlichen Behandlung unter anderem auch die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

Nach § 24a Abs. 2 SGB V haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Die GKV übernimmt für diese Versicherten auch nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva "Pille danach" –, soweit sie ärztlich verordnet sind. Die Altersgrenze des 22. Lebensjahres erklärt sich mit der Absicht des Gesetzgebers, insbesondere solche Frauen zu begünstigen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, zum Beispiel weil sie sich noch in der Ausbildung befinden, typischerweise am wenigsten in der Lage sind, Kosten für empfängnisverhütende Mittel aufzubringen. Ziel des Gesetzgebers ist es weiterhin, auf eine verantwortungsvolle Familienplanung hinzuwirken, unerwünschte Schwangerschaften vermeiden zu helfen und dadurch Schwangerschaftsabbrüchen vorzubeugen.

Bei der Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln handelt es sich um eine versicherungsfremde Leistung, da eine Empfängnis bzw. eine Schwangerschaft kein krankhafter Zustand im Leben einer Frau ist. Daher ist es auch sachgerecht, die mögliche Leistungsanspruchnahme altersmäßig zu begrenzen und für alle übrigen Versicherten dem Bereich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen.

Im Hinblick auf den oben dargestellten, begrenzten Aufgabenbereich der GKV ist eine über die in § 24a Abs. 2 SGB V geregelte Ausnahme hinausgehende Kostenübernahme für Verhütungsmittel gegenwärtig nicht möglich.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Jahr 2021 sieht folgenden Auftrag an die Bundesregierung vor: "Wir wollen Krankenkassen ermöglichen, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienenden werden die Kosten übernommen." Hierzu fanden zwischen den beteiligten Ressorts zu einigen Aspekten bereits Gespräche statt.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, niederschweligen Zugang zu Menstruationshygieneartikeln sowie Verhütungsmitteln tatsächlich



sicherzustellen und die Aufnahme von Verhütungsmitteln als Satzungsleistung zu verankern, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, kostenfreien Zugang zu Menstruationshygieneartikeln und Verhütungsmitteln zu schaffen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

## 10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
  - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
  - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.